



# AMTSBLATT

## der Stadt Amberg

### AMBERG

### Nr. 3 vom 6. Februar 2026

#### Heute im Amtsblatt:

##### Bekanntmachungen

- △ ZMS-Haushaltssatzung für das Jahr 2026
- △ Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage der gh Auer Guss GmbH, Mundfeldweg 11, 92224 Amberg durch Änderung der Betriebszeiten und Klarstellung der Anlagen- Betriebsdaten
- △ Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) sowie am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Amberg
- △ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Änderung/ Sanierung des bestehenden Wohnhauses und dessen Nebengebäude zu einem Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten als Apartments“ auf dem Anwesen Jahnstraße 11 in 92224 Amberg, Fl.Nr. 2220/2 der Gemarkung Amberg
- △ Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Krumbach (Gemeinde Kümmersbruck; Flurneuordnung Krumbach; Gemeinde Kümmersbruck, Kreisfreie Stadt Amberg)

##### Öffentliche Zustellung

- △ Herrn Andreas Hackl

##### Bekanntmachung

###### ZMS-Haushaltssatzung für das Jahr 2026

Die Stadt Amberg, als Verbandsmitglied im Zweckverband Müllverwertung Schwandorf, weist gemäß § 23 der ZMS-Verbandssatzung darauf hin, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz, Nr. 1/2026 vom 15. Januar 2026 auf Seite 19 und 20 amtlich bekannt gemacht worden ist.

Amberg, den 28.01.2026  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt

##### Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), hier: Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage der gh Auer Guss GmbH, Mundfeldweg 11, 92224 Amberg durch Änderung der Betriebszeiten und Klarstellung der Anlagen- Betriebsdaten

Die gh Auer Guss GmbH, Mundfeldweg 11, Amberg hat die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung

der immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlage durch Änderung der Betriebszeiten beantragt.

Gemäß Nr. 3.5.2 der Anlage 1 des UVPG i. V m. § 7 Abs. 1 UVPG wurde hinsichtlich des beantragten Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall konnte nach überschlägiger Überprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Somit wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG festgestellt, dass das beantragte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wurde unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungsverfahrens geprüft.

Weitere Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg, Herrnstraße 1-3, 92224 Amberg, Fachbereich Immissionsschutz unter der Telefonnummer (09621) 10-2131 oder der E-Mail-Adresse [Immissions-schutz@Amberg.de](mailto:Immissions-schutz@Amberg.de) eingeholt werden.

Amberg, 20.01.2026  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt

##### Bekanntmachung

Verlängerung der vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. ermittelten Überschwemmungsgebiets am Fiederbach von Flusskilometer 0,00 bis 5,5 (Gewässer III. Ordnung) sowie am Ammerbach von Flusskilometer 0,00 bis 2,5 (Gewässer III. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Amberg

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Stadt Amberg wurde das Überschwemmungsgebiet an den Gewässern Fiederbach und Ammerbach (im Folgen-

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

den Überschwemmungsgebiet bezeichnet) bereits vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung erfolgte mit Bekanntmachung der Stadt Amberg vom 16.02.2021 im Amtsblatt der Stadt Amberg Nummer 5 vom 19. Februar 2021.

Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 1 BayWG endet die vorläufige Sicherung, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 2 BayWG endet sie spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets würde deshalb am 16.02.2026 enden.

Im begründeten Einzelfall kann die Frist gemäß Art. 47 Abs. 5 Satz 3 BayWG von der Kreisverwaltungsbehörde höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Ein begründeter Einzelfall liegt hier vor, da die Unterlagen, die für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets erforderlich sind, vom Wasserwirtschaftsamt Weiden Ende 2025 dem Amt für Ordnung und Umwelt der Stadt Amberg übersendet wurden. Grund für die verzögerte Übersendung der Unterlagen war eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebiets. Für die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets und den Erlass einer dahingehenden Rechtsverordnung ist ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen. Dieses Verfahren benötigt einen zeitlichen Vorlauf, sodass die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets nicht bis zum 16.02.2026 abgeschlossen sein konnte.

Aus diesem Grund wird hiermit die Geltungsdauer der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebiets um zwei Jahre verlängert. Damit endet dieses spätestens am 16.02.2028. Das Anhörungsverfahren für die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets wird zeitnah durchgeführt.

Die Unterlagen des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiets können bei der Stadt Amberg im Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, Zimmer 212 mit vorheriger Terminvereinbarung (Telefonnummer für Terminvereinbarungen: 09621/10-1832) sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.amberg.de/rathaus/aemter-referate/umweltamt/ueberschwemmungsgebiete>

#### Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert. Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Amberg, 22.01.2026  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt

#### Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben „Änderung/ Sanierung des bestehenden Wohnhauses und dessen Nebengebäude zu einem Wohnhaus mit 7 Wohneinheiten als Apartments“ auf dem Anwesen Jahnstraße 11 in 92224 Amberg, Fl.Nr. 2220/2 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 15.01.2026 Aktenzeichen BVV-547-2025-3 wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse [bauamt-info@amberg.de](mailto:bauamt-info@amberg.de) bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 15.01.2026  
STADT AMBERG  
Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt



**Bekanntmachung**

Verwendungsnachweis der Teilnehmergemeinschaft Krumbach (Gemeinde Kümmersbruck; Flurneuordnung Krumbach; Gemeinde Kümmersbruck, Kreisfreie Stadt Amberg)

Das oben genannte Verfahren soll abgeschlossen werden.

Der Flurbereinigungsplan steht unanfechtbar fest. Die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sind fertig gestellt und abgerechnet. Die Förderung mit öffentlichen Mitteln ist abgeschlossen.

Die Teilnehmergemeinschaft Krumbach hat am 11.11.2025 einen Verwendungsnachweis über die Finanzierung der Ausführungskosten erstellt. Er ist in der Verwaltung der Gemeinde Kümmersbruck, Schulstraße 37, 92245 Kümmersbruck, vom 23.02.2026 mit 09.03.2026 niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Kümmersbruck, 06.02.2026  
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz

**Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)**

Herrn Andreas Hackl

Für Herrn Andreas Hackl, geboren am 20.11.1986 in Amberg, derzeit unbekannten Aufenthalts, letzte bekannte Adresse: Atzrichter Weg 15, 92224 Amberg, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück unter dem Aktenzeichen 3.21 HG, Schreiben vom 16.01.2026, bei der Stadt Amberg, Amt für Ordnung und Umwelt, Herrnstr. 1-3, 2. Stock, Zimmer Nr. 204, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Abholung bereit liegt.

Die Zustellung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung als erfolgt.

Zur Bekanntmachung verfügt am 06.02.2026

Amberg, den 21.01.2026  
STADT AMBERG  
Amt für Ordnung und Umwelt



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.